

Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrpersonen (LBV)

vom 25. Januar 2023

I.

Der Erlass RB 177.250 (Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrpersonen [LBV] vom 18. November 1998) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

¹ Die Lehrpersonen werden wie folgt eingereiht:

Tabelle geändert: Zeilen 1 und 2 aufgehoben (Integration in Zeile 3)

Spalte 1 (Lehrpersonen): Zeilen 3, 6 und 8 geändert

Lehrpersonen	Lohnband
Kindergarten- und Kindergarten-Unterstufen-Lehrpersonen, Primarlehrpersonen	3
Sonderklassen- und Sonderschullehrpersonen	4–6
Sekundarlehrpersonen	6
Berufsfachschullehrpersonen	4–8
Mittelschullehrpersonen	4–8
Schulische Heilpädagoginnen und Schulische Heilpädagogen	4–6

³ Lehrpersonen, die nicht über einen für die Erteilung des Unterrichts an einer bestimmten Schulstufe oder einem bestimmten Schultypus erforderlichen Ausbildungsausweis verfügen, sind tiefer zu besolden.

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bestimmungen der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (BesVO)¹⁾ betreffend die Besoldung unter besonderen Umständen, die Auszahlung, die Kinder-, Ausbildungs- und Familienzulagen sowie die generelle Besoldungsanpassung gelten auch für die gemäss dieser Verordnung besoldeten Lehrpersonen.

§ 13

Aufgehoben.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

¹⁾ RB 177.22